



Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Gemeinde Rosche
Lüchower Str. 15
29571 Rosche

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt	Frau Müller
Zimmer	144
Telefon	(0581) 82 – 840
Fax	(0581) 82 – 435
E-Mail	a.mueller@landkreis-uelzen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.02.2021 251100/Mu/Mk/Jm

Mein Zeichen
63/44/05/18/25

Uelzen,
18.03.2021

**Bebauungsplans „Kirchkamp“
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Auf-
forderung zur Äußerung, auch bezüglich der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB
gem. § 4 (1) BauGB**

**Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellung-
nahme:**

Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:

Naturschutz

Die von der Bebauungsplanung betroffene Fläche ist im Artenschutzfachbeitrag als potentielles Bruthabitat für Feldlerchen festgestellt worden. Daher ist eine CEF-Maßnahme für diese Art erforderlich. Da die Fläche für diese Maßnahme zur derzeitigen Beteiligung der TÖB's noch nicht gefunden und damit nicht zur Verfügung steht, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahme vor Baufeldräumung bereits wirksam sein muss, also vor Wegfall des potentiellen Brutrevieres.

Damit gewährleistet ist, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz eintritt, muss entweder die Baufeldräumung vom 15. September bis zum 31. März erfolgen oder in den anderen Zeiträumen vor Beginn der Erschließungsarbeiten von einem ornithologisch fachkundigen Kartierer eine Kontrolle bzgl. des Vorhandenseins von Nestern bzw. Jungvögeln von Feldlerchen oder anderen Bodenbrütern durchgeführt werden. Nur, wenn keine Nester und Jungvögel gefunden werden, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Zeitraum, in dem eine Kontrolle durchgeführt werden muss, beschränkt sich auf die Zeit vom 1. April bis zum 15. September. Diese Vorgabe orientiert sich an der Brutbiologie von Feldlerchen. In der Regel - je nach Ausprägung der Witterung - findet die erste Brut ab Mitte April und die zweite bis Mitte Juli statt. In Mitteleuropa wurde der späteste Legebeginn um den 18. August festgestellt. Die Brutdauer beträgt ca. 11 Tage. Im Alter von 15 - 20 Tagen sind die Jungvögel flugfähig. Daraus ergibt sich eine Zeitspanne von mind. 26 - 31 Tagen, in denen Nester bzw. junge Feldlerchen auf einem potentiellen Bruthabitat vorzu-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
Internet www.uelzen.de

Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 15:30 Uhr
nach Vereinbarung 07:00 – 19:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg 2964 (BLZ 258 501 10)
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel 706500000 (BLZ 258 622 92)
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover 5393-307 (BLZ 250 100 30)
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

finden sind (Bauer & von Blotzheim 1985, Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/1, Wiesbaden: Aula Verlag).

Im Umweltbericht ist daher festzulegen, wo und wann die Maßnahme umgesetzt werden.

Für Rückfragen steht Frau Meyer-Bohlen unter Tel. 0581-822992 zur Verfügung.

Allgemeiner Gewässerschutz

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, allgemeiner Gewässerschutz, bestehen keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern eine Versickerung des von zu versiegelnden Flächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt bzw. auch durch die Realisierung des Vorhabens eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz sichergestellt wird.

Aus den zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass in den Textlichen Festsetzungen die Niederschlagsversickerung verbindlich vorgegeben werden soll. Auch eine Fläche für eine möglicherweise erforderliche zentrale Versickerungseinrichtung ist vorgesehen. Allerdings liegt ein Bodengutachten, aus dem hervorgeht, in wie weit eine Versickerung aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse überhaupt möglich ist, nicht vor. Um hier im weiteren Verfahren eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, sind die Angaben über den Verbleib des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers, auf Grundlage eines Bodengutachtens, zu konkretisieren. Sofern aufgrund des Bodengutachtens feststeht, dass lediglich eine zentrale Versickerung in Betracht kommt oder aber ein Versickern nicht möglich ist und nur ein gedrosseltes Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken erfolgen kann, ist der dafür erforderliche Platzbedarf unter Umständen größer als zunächst eingeplant und wäre im B-Plan entsprechend zu berücksichtigen!

In den textlichen Festsetzungen ist unter 3.2 angegeben, dass das von den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser über Mulden oder Rigolen versickert werden soll. In diesem Zusammenhang weise ich bereits schon jetzt darauf hin, dass eine Versickerung des von Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers über Rigolen nicht zulässig ist. Hier ist lediglich denkbar, das Wasser über sogenannte Mulden-Rigolensysteme zu versickern, so dass über die bewachsene und belebte Bodenzone eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen kann. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen, da aufgrund dieser Forderung ein vermehrter Platzbedarf für die öffentlichen Wegeflächen resultieren kann.

Ich weise zudem darauf hin, dass für die Versickerung des von Wege- und Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in den Untergrund rechtzeitig vor Baubeginn, ein Wasserrechtsantrag unter Berücksichtigung der DWA Regelwerke A 138 und M 153 bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.

Das Niederschlagswasser, welches von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt, darf ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone versickert wird. Diese Vorgabe bitte ich in den textlichen Festsetzungen des B-Plans zu berücksichtigen.

Aus den Unterlagen ist zudem zu entnehmen, dass in dem Baugebiet aus Klimaschutzgründen eine vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen soll. Es ist daher möglich, dass hier vermehrt Erdwärmesonden zur alternativen Energiegewinnung zum Einsatz kommen werden. Aus dem Kartenserver des LBEG ist zu entnehmen, dass Erdwärmesonden im zukünftigen Baugebiet zulässig sind. Zur Errichtung einer Erdwärmesonde reicht daher ein einfaches Anzeigeverfahren aus. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei der Errichtung mehrerer Erdwärmeanlagen in direkter Nachbarschaft die Wärmeleistung von 30 kW schnell überschritten werden kann, und es sich dann um ein sogenanntes Erdwärmesondenfeld handelt. Für ein solches Erdwärmesondenfeld ist jedoch ein zweistufiges Verfahren mit einer so-

nannten Vorerkundung und Durchführung eines Response Test erforderlich – ein einfaches Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren reicht dann nicht mehr aus! Ich bitte dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen und empfehle hier im Rahmen der Erschließung ein entsprechendes Fachbüro zur Erstellung eines Energiekontingents pro Grundstück zu beauftragen um eine anthropogene Bodenerwärmung und zukünftig Konfliktpotenziale durch benachbarte Anlagen zu vermeiden.

Für Rückfragen steht Frau Boick unter Tel. 0581-82404 zur Verfügung.

Hinweise aus Sicht des Brandschutzes:

Im Planentwurf fehlen die Angaben zu Löschwasserversorgung. Entsprechende Ergänzungen sind unter dem Punkt Ver- und Entsorgung aufzunehmen.

1. Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Grundschutz) ist aus der Gesamtwasserversorgungsanlage sicherzustellen. Zur Ermittlung des Bedarfes ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) anzuwenden. Der Löschwassernachweis ist zu führen.
2. Der Abstand zwischen den einzelnen Entnahmestellen darf nicht mehr als 200 m betragen. Der Standort der Unterflurhydranten ist mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen.

Hinweise aus Sicht der Abfallwirtschaft:

Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2).

Beim Neu- oder Umbau von Straßen bitte ich die verkehrlichen Belange der Müllabfuhr gemäß meinem Schreiben vom 04.02.1997, Az: 66 – 702.04.07 zu berücksichtigen. Dementsprechend sind u.a. Wendehammer und Stichstraßen ausreichend groß für die Müllfahrzeuge zu dimensionieren.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereitzustellen. Eine Abfallentsorgung an bzw. auf den Grundstücken kann nur dann erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrten behindern bzw. die Zufahrten/Stichstraßen entsprechend ausgebaut sind. Dabei ist zu beachten, dass es nicht zulässig ist, dass die Müllfahrzeuge rückwärts in Stichstraßen reinfahren.

Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Abfuhr bereitzustellen.

Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes:

Für die schallschutztechnische Bemessung der Außenbauteile sind gemäß DIN 4109 in der Bauleitplanung festgesetzte Lärmpegelbereiche zu berücksichtigen. Die Lärmpegelbereiche sollten auf der Grundlage einer Immissionsprognose erfolgen, damit notwendige Schallschutzmaßnahmen und die hierfür erforderlichen Kosten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Aktuell häufen sich Lärmbeschwerden aufgrund des Betriebes von Luft-Wärme-Pumpen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, zu erwartende Konflikte durch Luft-Wärme-Pumpen oder andere Lärm hervorrufende Geräte, in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen.

Hierzu weise ich auf den LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) vom 28.08.2013 aktualisiert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020 (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/maschinen_und_geraete/larm/stationaere_geraete/laermschutz-stationaerer-geraete-130202.html; <https://www.google.com/search?client=firefox-b-e&q=lai+leitfaden+klimager%C3%A4te>) und die vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellten Informationen hin. (<https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/heizen-bauen/waermepumpe#gewusst-wie>).

Anlagengeräusche werden insbesondere in ländlich gelegenen Wohngebieten (in der Regel ohne nennenswerte Hintergrundgeräusche) als störend empfunden. Luft-Wärme-Pumpen dienen der Wasseraufbereitung und können auch zur Kühlung von Gebäuden eingesetzt werden. Somit ist eine Lärmbetroffenheit auch im Sommer und auch bei unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegenden Beurteilungspegeln gegeben, die zu nachbarlichen Konflikten führen können. Zur Vermeidung von Nachbarkonflikten kann es deshalb sinnvoll sein, hinsichtlich des Lärmschutzes strenge Anforderungen an Aufstellungsorte und Emissionswerte technischer Geräte zu stellen

Hinweise aus raumordnerischer Sicht:

Auf Seite 6 der vorgelegten Unterlagen erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen. Bei der Aufzählung der Verkehrswege, welche Auswirkungen auf das Plangebiet haben, ist die im RROP 2019 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellte B 493 zu ergänzen.

Zudem sollte eine kurze Auseinandersetzung mit jenen Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) erfolgen, welche für die vorgelegte Planung von Bedeutung sind.

Im Auftrage

Frohloff



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Lüneburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21318 Lüneburg

Gemeinde Rosche
Lüchower Str. 15
29571 Rosche

Eingegangen Samtgemeinde Rosche				
12. März 2021				
I	II	XII	VI	MK

Bearbeitet von Herrn Meins

E-Mail: Holger.Meins@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
251100/Mu/Mk/Jm
05.02.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111 / 21102

Durchwahl (0 41 31) 8305-152

Lüneburg
09.03.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Rosche Bebauungsplan „Kirchkamp“

hier: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den im Schreiben vom 05.02.2021 verwiesenen Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes nehme ich Bezug. Diesen Vorentwurf des Bebauungsplanes ‚Kirchkamp‘ der Gemeinde Rosche habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bezüglich der Bundesstraße ‚B 493‘ geprüft.

Der Bebauungsplan grenzt an die Südseite der Bundesstraße ‚B 493‘ zwischen ca. ‚Abs. 50 / Stat. 140‘ (Str-km 11,115) und ‚Abs. 60 / Stat. 20‘ (Str-km 11,262) außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Zum Inhalt des Bebauungsplanes bestehen soweit keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um die geplante Entwicklung eines neuen Wohngebietes (WA) sowie die Erstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens und Lärmschutzanlagen zur nördlich des Plangebietes verlaufenden Bundesstraße.

Die verkehrliche Erschließung hat über das rückwärtig verlaufende Gemeindestraßennetz zu erfolgen, so dass verkehrliche Belange der Bundesstraße nicht direkt betroffen sind. Eine mögliche Anbindung eines Geh-/Radweges aus dem Wohngebiet an den an der Bundesstraße verlaufenden Radweg ist unter Berücksichtigung von Bushaltestellen sowie des Knotenpunktes ‚B 493 / K 16 (Radweg Richtung Borg)‘ im weiteren Verfahren abzuwägen.

Im Zuge der Bundesstraße ist die Bauverbots- / bzw. Baubeschränkungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ‚B 493‘ entsprechend zu berücksichtigen.

- 2 -

Dienstgebäude
Am Allen Eisenwerk 2d (0 41 31) 8305-0
21339 Lüneburg

Telefon

Telefax
(0 41 31) 8305-299

E-Mail
Poststelle-LG@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Überweisung an Bundeskasse Halle, Außenstelle Ebersbach
Dt. Bundesbank, Filiale Dresden (BLZ 850 000 00) Konto 850 010 11
IBAN: DE23 8500 0000 0085 0010 11
SWIFT-BIC: MARK DE F 1850

Die Gemeinde hat gem. § 9 (1) Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B 493‘) erforderlich werden. Diesbezüglich sind die seitens der Gemeinde geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Bauverbotszone rechtzeitig, vor Weiterbehandlung des Bebauungsplanes, mit dem Geschäftsbereich Lüneburg abzustimmen.

Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg zu beteiligen.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Meins)

A handwritten signature in black ink, starting with a vertical line and curving to the right, positioned to the right of the text "(Meins)".

Iris Musik

Von: Elisabeth Schulz <Elisabeth.Schulz@lwk-niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 9. März 2021 19:13
An: Iris Musik
Cc: Kai Clauswitz
Betreff: Gemeinde Rosche_Bebauungsplan Kirchkamp

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Vorverfahren und haben folgende Hinweise:

Zur Ausgleichsfläche:

1.
Das Plangebiet besteht ausschließlich aus Ackerland („Sandacker“).
Dagegen beziehen sich die Inhalte und Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags im Wesentlichen auf Flächen außerhalb des Plangebiets (S. 8 und 9: Ruderalfluren, Randstreifen der B493, Siedlungsraum, Strauchhecke am Südrand, doppelte Baumreihe, Eichenmischwald, Siedlungsgehölz).
Diese Flächen werden durch die vorgelegte Planung in ihren Beständen nicht verändert. Auch fehlen im Fachbeitrag nennenswerte Bezüge zwischen dem (zu verändernden) Ackerland und den eben gelisteten Biotopen. Ein Bedarf für Kompensationsmaßnahmen ist deshalb nicht ableitbar.
2.
Im Artenschutzfachbeitrag werden alleine Potentiale beschrieben. Echte Bestandserhebungen der potentiellen Arten fehlen dagegen vollständig! Insbesondere hinsichtlich eines beschriebenen potentiellen Brutpaares Feldlerchen wäre eine echte Bestandserfassung ohne nennenswerten Aufwand durchzuführen.
3.
Wegen der Nähe zu Siedlungen (2 Seiten des Plangebiets) und der damit verbundenen Gefahr durch streunende Katzen sowie durch die Lage direkt an einer vielbefahrenen Bundesstraße ist davon auszugehen, dass kein Lerchenvorkommen existiert und realistischer Weise zu erwarten wäre. Ein belastbarer Nachweis des Bedarfs der geplanten Ausgleichsfläche kann nicht abgeleitet werden.
4.
Kompensationsmaßnahmen müssen sich insbesondere auf tatsächliche Tatbestände beziehen, wenn sie landwirtschaftliche Nutzflächen „verbrauchen“. Denn gemäß BNatSchG §15 (3) ist „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [ist] auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Diese Prüfung fehlt.
5.
Als Ausgleich für **potentielle** Lerchenvorkommen (1 Brutpaar) wird u.a. das Anlegen einer Wiese von 0,2 Hektar vorgeschlagen. Lerchen sind jedoch Ackerbrüter. Die beabsichtigte Ausgleichsfunktion würde deshalb voraussichtlich misslingen.

Fazit:

Die Ausgleichsfläche ist nicht erforderlich. Sie wird von uns wegen inhaltlicher und rechtlicher Fehler abgelehnt.

Zur Siedlungsstruktur:

Wir bitten die Gemeinde, das Baugebiet mit einem Gesamtkonzept zur Verwendung von regenerativer Energie zu beplanen. Rosche ist bereits bekannt für seine großartig durchdachten Abwärme-Nutzungskonzepte. Die Bedeutung des Baugebiets für den Bauck-Mühlenbetrieb wurde im Entwurf beschrieben. Es wäre zu prüfen, ob z.B. Glutenfreie Mühlenrückstände zur Energiegewinnung eingesetzt werden können oder möglicherweise verbliebene Abwärme der nahen Biogasanlage oder schlicht Restholz aus den nahegelegenen Waldbeständen. Eine gemeinschaftliche ökologische Wärmeversorgung des Neubaugebiets würde den entsprechenden guten Ruf Rosches weiter stärken und würde Rosches Zukunftsfähigkeit untermauern. Aus dem in den Planunterlagen enthaltenen Luftbild wird ersichtlich, dass noch weitere Bauplätze existieren für solche Interessenten, die den hier beschriebenen Ansatz ablehnen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie zusätzlich eine postalische Fassung unserer Stellungnahme benötigen.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Elisabeth Schulz

Elisabeth Schulz

Fachgruppe 2: Nachhaltige Landnutzung, Ländliche Entwicklung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen

Wilhelm-Seedorf-Str. 3, 29525 Uelzen

Tel. +49 (0)581/8073-138

elisabeth.schulz@lwk-niedersachsen.de

www.lwk-niedersachsen.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen

Iris Musik

Von: Sylvester, Ronald <Ronald.Sylvester@gaa-lg.Niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. März 2021 11:21
An: Iris Musik
Betreff: Bebauungsplan Kirchkamp - Ihr Zeichen: 251100/Mu/Mk/Jm

Bebauungsplan Kirchkamp

**Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Musik,
sehr geehrte Damen und Herren,

von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht erkennbar berührt. Einschränkungen meiner immissionsschutzrechtlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben oder gar Immissionskonflikte sind nicht zu erkennen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich daher keine Ergänzungen.

Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.

Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ronald Sylvester



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Tel.: 04131 / 15 1454

Fax: 04131 / 15 1401

E-Mail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de

E-Mail persönlich: ronald.sylvester@gaa-lg.niedersachsen.de

Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Iris Musik

Von: T.Raddatz@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021 08:34
An: Iris Musik
Betreff: Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH zur Bauleitplanung der Gemeinde Rosche

hier: **Bebauungsplan Kirchkamp; Ihr Schreiben 251100/Mu/Mk/Jm vom 05.02.2021**
Eingangsnummer Telekom: U6759 (bei Rückfragen, wenn möglich, angeben)

Sehr geehrte Frau Musik,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung.

Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur dieser E-Mail genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Tanja Raddatz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Nord

Tanja Raddatz

Ringstraße 13, 29525 Uelzen

+49 581 81-68 41 (Tel.) – nur vormittags -

E-Mail: T.Raddatz@telekom.de

www.telekom.de



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik